

**Mitgliedsbeitragsordnung
gemäß § 10 Absatz (2) der Satzung des
Bundesverbands der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.**

1. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag für ein stimmberechtigtes Mitglied beträgt bis auf weiteres
 - a. EUR 6.900 pro Geschäftsjahr, sofern die Berechtigung zur Erbringung des Akquisitionsgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG und/ oder des E-Geld-Geschäfts im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ZAG erfasst ist oder erfasst sein soll,
 - b. EUR 3.900 pro Geschäftsjahr, sofern ausschließlich die Berechtigung zur Erbringung des Zahlungsauslösedienstes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG und/ oder des Kontoinformationsdienstes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG erfasst ist oder erfasst sein soll,
 - c. EUR 6.000 pro Geschäftsjahr, sofern die Berechtigung nicht unter eine der Regelungen dieser Ziffer 1. Buchstabe a. oder b. fällt.
2. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag für ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beträgt bis auf weiteres EUR 3.900 pro Geschäftsjahr.
3. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Erhebung eines außerordentlichen Mitgliedsbeitrages ist möglich. Es gelten die in der Satzung statuierten Grundsätze.
4. Für Unternehmen, die im laufenden Geschäftsjahr als Mitglied aufgenommen werden, erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages je angefangenem Monat pro rata temporis. Die Berechnung des anteiligen Mitgliedsbeitrages orientiert sich an Nr. 1 und Nr. 2 der Mitgliedsbeitragsordnung. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge, die nach der Aufnahme eines neuen Mitglieds beschlossen werden, hat dieses in vollem Umfang zu tragen.

Frankfurt am Main, 29.11.2025